

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Stand Oktober 2002

1. Angebote

Aufträge sind erst angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt haben. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

Ändert sich zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung unser Preis für gleiche Waren allgemein, gilt der neue Preis. Die Preiserhöhung ist dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Widerspricht er der Preiserhöhung binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung, können wir vom Vertrag zurücktreten oder zum ursprünglich vereinbarten Preis liefern. Unsere Entscheidung haben wir dem Besteller unverzüglich bekanntzugeben. Im Falle des Rücktritts sind weitere Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Sukzessivlieferverträgen für die noch nicht gelieferten Mengen.

3. Lieferzeiten

Angaben von Lieferzeiten sind verbindlich. In Auftragsbestätigungen angegebene Liefertermine sind als vernünftig geplante Liefertermine anzusehen, sie sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als vereinbart bezeichnet wurden und rechnen stets erst ab Eingang bzw. Klarstellung aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Sollte eine Lieferung nicht fristgemäß erfolgen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens einem Monat fruchtlos verstrichen ist. Lässt sich eine Frist infolge von uns nicht beherrschbarer Umstände (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Energiemangel, Arbeitskampf, Untergang der Ware) bei uns oder unseren Zulieferern nicht einhalten, verlängert sie sich angemessen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen. Dauern die Lieferhindernisse sechs Monate nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

4. Aufträge auf Abruf

Bei Aufträgen auf Abruf gilt jede Teilsendung rechtlich als ein selbständiges Geschäft für sich. Für die Erledigung eines Abrufauftrages ist uns eine angemessene Frist einzuräumen.

5. Versand und Gefahr

Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Gefahr geht in jedem Fall mit verlassen des Werkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Angelierte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 11 entgegenzunehmen.

6. Verpackung

Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders schriftlich fixiert, ausschließlich Verpackung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückerstattet.

7. Mehr- oder Minderlieferungen

Waren, bei deren Herstellung die endgültige Ausbringung nicht präzise zu übersehen ist, dürfen wir mit Plusminus 10% der Bestellmenge unter entsprechender Berechnung liefern. Das gilt auch für einzelne Teilmengen.

8. Zahlung

Zahlungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sie werden jeweils auf die älteste fällige Schuld verrechnet. Schecks werden zahlungshalber unter dem üblichen Vorbehalt definitiver Gutschrift genommen. Sonstige Zahlungsarten erfüllungshalber bedürfen vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung. Der vorgenannte Vorbehalt gilt auch in diesem Fall. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller. Bei Zielüberschreitung – Zahlungseingang erst 30 Tage nach Rechnungsdatum – sind wir berechtigt, vorbehaltlich weiterer Rechte bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Zinsen von jährlich 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB), auch ohne Mahnung, zu berechnen. Bei Nichteinlösung von Schecks, bei Zahlungseinstellung sowie bei Einleitung eines der Schuldenregelung drohenden Verfahrens werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt bleibt trotz Zahlung bis zur Einlösung eines von uns im Zusammenhang mit einer Warenlieferung gegebenen oder akzeptierten Wechsels bestehen. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Er tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder andere Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderungen bleibt er auch nach Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt davon unberührt, doch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug

erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und die Schuldner von der Abtretung zu verständigen.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für uns vor. Wird sie mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung zu. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir jederzeit zur Rücknahme der Ware berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung von Gegenständen durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur vor, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen. Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellten Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übergreifen noch verpfänden. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Er darf mit seinen Abnehmern keine Abreden treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen könnten.

Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, erlöschen die weitergehenden Sicherheiten in der Weise, dass von dem Erlöschen die jeweils ältesten Sicherheiten betroffen sind.

10. Mängelrügen

Der Besteller muss die Ware nach Eingang unverzüglich untersuchen. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind uns unverzüglich nach Empfang, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei nicht frist- und formgerechter Mitteilung gilt die Lieferung als insgesamt genehmigt. Bei ordnungsgemäßer Rüge bestimmt sich unsere Gewährleistung nach Ziffer 11.

11. Gewährleistung und Haftung

Mängelansprüche und sonstige Ansprüche wegen einer Pflichtverletzung unsererseits seitens des Käufers sind zunächst auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt und setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Prüfungsobliegenheiten nachgekommen ist, uns eine unverzügliche schriftliche Mängelanzeige übermittelt hat und die Ware unverändert in der ursprünglichen Umschließung vorhanden ist. Eigenmächtige Änderungen oder Instandsetzungsversuche schließen jede Gewährleistung aus. Die Rücksendung der Ware ist nur nach vorheriger Verständigung mit uns statthaft. Wir tragen die zur Nacherfüllung erforderlichen Kosten bis zu einem Betrag, der 20% des Kaufpreises nicht übersteigt.

Die dem Kunden entstandenen Kosten sind nachzuweisen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so sind die Ansprüche des Käufers, soweit gesetzlich zulässig, auf Minderung sowie nach seiner Wahl Rücktritt hinsichtlich der betroffenen gelieferten Ware beschränkt.

Für Fremderzeugnisse aus Zulieferungen von dritter Stelle leisten wir Gewähr nur im Rahmen der Gewährleistung unserer Lieferanten. Die bei etwaigen Besichtigungen infolge von Beanstandungen entstehenden Kosten für Reisen, Untersuchungen usw. trägt der unterliegende Teil. Voraussetzung jeglicher Gewährleistung ist die prompte Erfüllung dem Besteller obliegender Vertrags-, insbesondere Zahlungspflichten. Wir leisten für die Mängelfreiheit unseres Produktes Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Lieferung, soweit nicht das Bürgerliche Recht längere Verjährungsfristen vorschreibt. Für Materialien die aufgrund ihrer Eigenschaft ein Verfallsdatum haben, gilt das jeweils auf der Kartontage angegebene Verfallsdatum als Ende der Gewährleistung. Andere oder sonstige Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, die sich aus einer mangelhaften Lieferung oder Pflichtverletzung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ergeben könnten, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Ansprüche auf Schadensersatz sind jedoch auf den Rechnungswert der zugrundeliegenden Lieferung beschränkt. Wir haften nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

12. Matrizen, Modelle, Werkzeuge

Matrizen, Press- Schneid- und sonstige zur Ausführung des Auftrages besonders anzufertigende Werkzeuge werden dem Besteller bei Lieferung der Freigabemuster in Rechnung gestellt und sind sofort in bar ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sie bleiben jedoch unser Eigentum. Die Werkzeuge werden für Nachbestellungen aufbewahrt, jedoch sind wir dazu nicht über einen Zeitraum von zwei Jahren nach der letzten Bestellung hinaus verpflichtet.

13. Allgemeines

Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Mit seiner Bestellung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung, erkennt der Besteller die ausschließliche Gültigkeit dieser Bedingungen, auch für Folgelieferungen und bei entgegenstehenden Einkaufsbedingungen an.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Seiten und Gerichtsstand ist Offenbach. Das gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Jedoch können wir den Besteller auch bei einem sonst nach dem Gesetz zuständigen Gericht verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Dreieich, den 31.10.2002, CCI Eurolam GmbH

CCI Eurolam GmbH
Max-Planck-Strasse 24
63303 Dreieich
Tel. 06103/3992-0 Fax 06103/3992-29
E-mail info@ccieuroklam.de www.ccieuroklam.de

HRB 32058 – Registergericht Offenbach
Geschäftsführer Alain Kahn, Bernard Bismuth